

Gemeinde Seefeld



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Einkaufsmarkt Seefeld“

Gemarkung Oberalting-Seefeld

vom 04.02.2020
geändert am 28.07.2020
geändert am 06.10.2020

Satzungspräambel

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund der §§ 1 bis 4 sowie §§ 8 ff und § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019, sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 diesen Bebauungsplan als

SATZUNG



A Planzeichnung

Siehe gesonderte Planzeichnung im Maßstab 1:500.

B Festsetzungen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Einkaufsmarkt Seefeld“ besteht aus der Planzeichnung und den Festsetzungen mit Hinweisen und Verfahrensvermerken sowie der Begründung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches vollständig die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Ortsmitte – Teil Hauptstraße“ (Originalfassung) vom 03.02.1998 sowie „Ortsmitte – Teil Hauptstraße“ (2. Änderung) i.d.F. vom 26.09.2006.

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 *SO_{EDW}* Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel, Dienstleistung, Wohnen“ gemäß § 11 BauNVO
- Zulässig ist:
- ein Lebensmittelmarkt mit integriertem, eigenständig betreibbarem Backshop auf einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.100 m², wobei neben Lebensmitteln maximal 10 % der Verkaufsfläche für sonstige Randsortimente zulässig sind.
- Darüber hinaus sind zulässig:
- Anlagen für Büro- und Dienstleistungseinrichtungen, für Verwaltungen, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe,
 - Gebäude und Räumlichkeiten für freie Berufe,
 - Wohnungen, jedoch nur in den Obergeschossen.
- 1.2 VKF=1100m² Verkaufsfläche als Höchstmaß

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 0,6 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- 2.2 Durch die Hinzurechnung der Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.
- 2.3 $\textcircled{1,2}$ Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

3. Überbaubare Grundstücksflächen, Abstandsflächen

- 3.1  Baugrenze


4. Höhenfestsetzungen

- 4.1 z.B. $\oplus 570,85$ geplante Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EG-FFB) in Metern ü. NN


- 4.2 WH=10,5m
z.B. OK=11,5m Wandhöhe (WH) baulicher Anlagen in Meter als Höchstmaß
Gebäudeoberkante (OK) baulicher Anlagen in Meter als Höchstmaß
- Die Wandhöhen (WH = Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut) bzw. Gebäudeoberkanten (OK = oberer Abschluss des Gebäudes), gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfertigfußboden (EG-FFB) bis zum oberen Abschluss der Wand (WH) bzw. oberen Abschluss des Gebäudes (OK), dürfen die in der Planzeichnung festgesetzten Werte nicht überschreiten.
- Dachaufbauten zur Unterbringung von technischen Anlagen (Be- und Entlüftungsanlagen, etc.), die der Nutzung des jeweiligen Gebäudes dienen, dürfen die jeweils festgesetzte Gebäudeoberkante (OK) um maximal 2,5 m überschreiten. Die Dachaufbauten müssen bei Neubauten dabei allseits um mindestens 3,0 m von der Gebäudeaußenwand eingerückt werden.
- 4.3 EG-FFB Die Oberkante der Erdgeschossfertigfußböden (EG-FFB) neuer Gebäude darf maximal 0,5 m über der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Höhen über Normalnull (NN) liegen. Eine Unterschreitung ist ohne Beschränkung zulässig.
- 4.4 Aufzug Für den geplanten Aufzug in Baufeld 1 gilt eine Gebäudeoberkante von 4,0 m, gemessen von der Oberkante des festgesetzten Erdgeschossfertigfußbodens bis zum oberen Abschluss des Aufzuges.
- 4.5 Nebenanlagen Für Nebenanlagen gilt eine maximale Gebäudeoberkante von 4 m.

5. Gestaltungsfestsetzungen




- 5.1 FD, $\leq 5^\circ$ In Baufeld 1 sind nur Flachdächer mit umlaufender Attika mit einer Dachneigung von maximal 5° zulässig.
- 5.2 SD, 20° - 28°
FD, $\leq 5^\circ$ In Baufeld 2 sind Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 20° und maximal 28° zulässig, wobei alle Dachflächen eines Daches mit identischer Dachneigung auszuführen sind. Alternativ sind Flachdächer mit einer Dachneigung von maximal 5° zulässig.
- 5.3 PD / FD In Baufeld 2 sind als Übergang zum neu geplanten Erweiterungsbau ausschließlich Pult- oder Flachdächer zulässig.
- 5.4 MD In den Baufeldern 3 und 4 sind nur Mansardendächer zulässig.
- 5.5 Dacheindeckung Als Dacheindeckungsmaterial sind nur einfarbige (auch geflammte) Dachziegel oder Dachpfannen in den Farben ziegelrot bis rotbraun zu verwenden. Dabei ist zu gewährleisten, dass jedes Dach eine einheitliche Farbgebung erhält. Flachdächer sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen – ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten – bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind zulässig. Bei Pultdächern, die zur Überdachung von Anlieferzonen oder Nebenanlagen dienen, sind auch Blecheindeckungen möglich. Eine Integration von Photovoltaikmodulen oder sonstigen Modulen zur Nutzung von solarer Energie in die Dachflächen ist zulässig.

- 5.6 Photovoltaikanlagen Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sind in die Dachfläche integriert bzw. als Aufständigung auf dem Dach zulässig, wobei diese Anlagen nicht mehr als 1,50 m über die Oberkante des Gebäudes hinausragen dürfen. Zur äußeren Dachkante ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
- 5.7 Fassaden Die Fassaden der Gebäude sind als verputzte Oberflächen bzw. in Holzverschalung auszubilden. Grelle Farben sind unzulässig.
- 5.8 z.B.  geplante Schall-/Sichtschutzmauer mit maximal zulässiger Höhe

6. Stellplätze und Nebenanlagen

- 6.1  Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
- 6.2 St Fläche für Stellplätze. Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken sind bei Park- und Stellplätzen nur wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen wie z.B. Pflasterungen mit mindestens 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter oder wassergebundene Decken zulässig.
- Im Plangebiet sind insgesamt 62 Stellplätze gemäß der Darstellung/Berechnung im Vorhaben- und Erschließungsplan bereit zu stellen, wobei diese folgendermaßen der jeweiligen Hauptnutzung zuzuordnen sind:
- Einkaufsmarkt: 33 Stellplätze
 - Sportstätte/Verwaltung/sonstige Nutzung: 13 Stellplätze
 - Bewohner: 7 Stellplätze
 - Nutzungen in Baufeld 3 (Anbau Altes Rathaus): 5 Stellplätze
 - Nutzungen in Baufeld 4 (Altes Rathaus): 4 Stellplätze
- 6.3 Na Fläche für Nebenanlagen
- 6.4 Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der eigens in der Planzeichnung (Teil A) dafür festgesetzten Flächen oder den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 6.5 Parkgaragen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7. Verkehrsflächen

- 7.1  Öffentliche Verkehrsfläche
- 7.2  Private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Privatweg“
- 7.3  Straßenbegrenzungslinie



8. Grundwasserschutz

- 8.1 Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist, sofern die Versickerungsfähigkeit und notwendige Kontaminationsfreiheit des Untergrundes gegeben ist, über geeignete Sickeranlagen nach Regelwerk DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und dem Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ unter Berücksichtigung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV zur Versickerung zu bringen.
- 8.2 Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende geringverschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwasser sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art.

9. Immissionsschutz

- 9.1 Eine Nutzung der Stellplätze im Freibereich ist während der Nachtzeit, d.h. zwischen 22 und 6 Uhr, nicht zulässig.

10. Grünordnung

- 10.1  Private Grünfläche
- 10.2  Baum zu pflanzen
- 10.3  Gehölzstruktur zu erhalten

10.4 Pflanzgebote, Pflanzehalt

Für die durch Planzeichen festgesetzten Anpflanzungen sind Bäume aus der Artenliste zu pflanzen. Zeitpunkt der Pflanzung: Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme des Gebäudes.

Ausgefallene Gehölze sind innerhalb der nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen. Freiflächen außerhalb der zulässigen befestigten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen. Eine geringfügige Verschiebung der Baumstandorte ist im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung zulässig, sofern die in der Planzeichnung (Teil A) dargestellte Gesamtzahl an Bäumen nicht unterschritten wird.




10.5 Artenliste

Bäume: Hochstamm, 3 x v., m.B., STU 18-20 cm

Acer platanoides	–	Spitz-Ahorn
Betula pendula	–	Sand-Birke
Carpinus betulus	–	Hainbuche


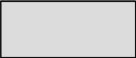




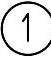
Juglans regia	–	Walnuss
Obstbäume in Sorten	–	Hochstamm
Prunus avium	–	Vogelkirsche
Prunus avium ‚Plena‘	–	gefüllt blühende Vogelkirsche
Quercus robur	–	Stiel-Eiche
Sorbus aria	–	Mehlbeere

11. Sonstige Festsetzungen

- 11.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 11.2 Leitungen sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.
- 11.3  Abgrenzungen unterschiedlicher Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung
- 11.4  Geplante bzw. bestehende Überdachung

C Hinweise

1. Hinweise durch Planzeichen

- 1.1  Bestehende Grundstücksgrenze
- 1.2 z.B.: 223/2 Flurnummer
- 1.3  Bestehendes Gebäude
- 1.4  Geplantes Gebäude
- 1.5  Geplanter Aufzug
- 1.6  Geplante Treppenanlage
- 1.7  Bestehende Trafostation
- 1.8 z.B.  Baufeldnummerierung

2. Hinweise durch Text

2.1 Abstandsflächen

Die gesetzlichen Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 der BayBO finden im Vorhabengebiet keine Anwendung, d.h. für die einzelnen Abstandsflächen sind die festgesetzten Baugrenzen sowie Gebäudeoberkanten maßgebend.

2.2 Altlasten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

2.3 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

2.4 Natur- und Artenschutz

Baumschutz

Auf die „Verordnung der Gemeinde Seefeld über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung)“, in Kraft getreten am 15.03.2006, wird hingewiesen.

Vor Beginn der Erd- und/oder Abrissarbeiten sind ortsfeste Baumschutzzäune nach DIN 18920 (Ausgabe 2014/07) zu erstellen und dauerhaft während der Bauzeit zu erhalten. Vor Beginn der Erdaushubarbeiten sind im Wurzelbereich von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) Wurzelschutzvorhänge nach DIN 18920 (Ausgabe 2014/07) zu erstellen und während der Bauzeit regelmäßig zu bewässern. Bei Bäumen, die im Nahbereich des künftigen Gebäudes stehen sind im Kronentraufbereich senkrechte Verbaumaßnahmen (Berliner Verbau) vorzunehmen. Beim Verlegen von Leitungen aller Art muss der Wurzelbereich von Bäumen (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) unterfahren werden (z.B. Spülbohrung). Ist eine Spülbohrung z.B. aus geologischen Gründen nicht möglich so dürfen Wurzeln mit einem Durchmesser ≥ 2 cm nicht durchtrennt werden. Abgrabungen und Auffüllungen sind nur außerhalb des Wurzelbereichs der Bäume (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) gestattet.

Artenschutz

Beim Abbruch von Gebäuden, bei der Rodung von Gehölzen und bei der Beseitigung vorhandener Kleingewässer können besonders oder streng geschützte Arten wie Vögel, Fledermäuse oder Amphibien betroffen sein. Es ist sicher zu stellen, dass im Rahmen eines Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht berührt werden (z.B. durch ökologische Untersuchungen und eine Umweltbaubegleitung). Grundsätzlich dürfen Rodungen von Gehölzen nur in der Zeit vom 1.10 bis zum 28.2. durchgeführt werden. Der Abbruch von Gebäuden muss gegebenenfalls in Zeiten durchgeführt werden, in denen keine Nutzung durch gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten erfolgt. Wenn Fensterläden aus Holz vorhanden sind, sollten diese vor dem Abbruch abgenommen und auf Fledermäuse untersucht werden. Soweit erforderlich (z.B. bei Höhlenbäumen) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Nistkästen). Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt, so bedarf dies einer Ausnahme durch die Regierung von Oberbayern.

2.5 Wasserwirtschaft

Trink- und Löschwasserversorgung

Sämtliche Bauvorhaben sind vor der Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage der AWA-Ammersee anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall gewährleistet sind.

Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser ist im Trennsystem über Anlagen abzuleiten, die der DIN 19861 ff entsprechen. Der öffentlichen Entwässerungsanlage der AWA-Ammersee dürfen nur Schmutzwässer zugeführt werden. Dach- und Hofflächen sowie Zufahrten, Straßen und Parkplätze können nicht an die Kanalisationsanlage der AWA-Ammersee angeschlossen werden. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdeten Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig zu versickern, sofern eine ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrundes gegeben ist und nachgewiesen werden kann. Bei nicht ausreichender Sickerfähigkeit des Untergrundes kann das anfallende Niederschlagswasser über die vorhandene Tagwasserkanalisation der Gemeinde Seefeld abgeleitet werden. Der Anschluss an den gemeindlichen Tagwasserkanal ist bei der Gemeinde Seefeld zu beantragen.

Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) erfüllt sind und die zugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) beachtet werden, sind Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei. Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer ist erlaubnisfrei, sofern die Anforderungen der NWFreiV und der TREN OG erfüllt sind. Eine Einleitung in oberirdische Gewässer hat unter Berücksichtigung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu erfolgen.

Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen (neu)

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Fußbodenhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

Grundwasser, Hangschichtenwasser, wild abfließendes Wasser

Die Erkundung des Baugrundes bzgl. des Grundwasserflurabstandes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Es wird empfohlen die Gebäude bis zur Geländeoberkante wasserdicht auszuführen und gegen drückendes, aufsteigendes und wild abfließendes Wasser sowie gegen Auftrieb zu sichern. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass Nachteile für andere Grundstücke entstehen (§ 37 WHG).

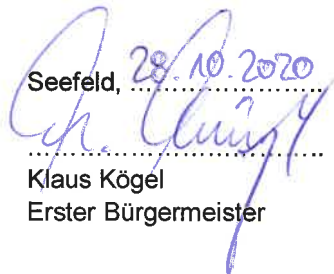
Für Bauten im Grundwasserbereich und Bauwasserhaltungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Starnberg zu beantragen.

Gewässerschutz

Maßnahmen im gesamten Plangebiet zur Vermeidung von Glätte im Winter durch Schnee, Eis, Reif oder Glatteis sind mit Sand, Splitt oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden oder umweltschädlichen Stoffen, durchzuführen. Die Verwendung von Tausalzen ist (unter Ausnahme von besonderen witterungsbedingten Gefahrenlagen wie Blitzeis, Eisregen etc.) nicht zulässig. Auf die gemeindliche Verordnung zur „Sicherung der Gehbahnen im Winter“ i.d.F. vom 25.01.2006 wird verwiesen.

2.6 Abfallbeseitigung

Die Bereitstellung aller Abfallbehälter im Holsystem muss am nächsten befahrbaren öffentlichen Verkehrsraum erfolgen (vgl. § 13a Abs. 4 Pkt. 6 Abfallwirtschaftssatzung).

Seefeld, 28.10.2020

Klaus Kögel
Erster Bürgermeister

D Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat in der Sitzung vom 04.02.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt Seefeld“, Gemarkung Oberalting-Seefeld, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).
2. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt Seefeld“ in der Fassung vom 04.02.2020 wurde vom Gemeinderat Seefeld in der Sitzung am 04.02.2020 gebilligt.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 07.02.2020 bis 03.03.2020 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 06.02.2020 um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03.03.2020 gebeten.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt Seefeld“ in der Fassung vom 28.07.2020 wurde vom Gemeinderat Seefeld in der Sitzung am 28.07.2020 gebilligt.
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 07.08.2020 bis 07.09.2020 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.08.2020 erneut um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07.09.2020 gebeten.
4. Die Gemeinde Seefeld hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.10.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt Seefeld“ in der Fassung vom 06.10.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel

Ausgefertigt
Seefeld, den 27.10.2020
Klaus Kögel
Erster Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt Seefeld“ ist am 29.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Seefeld während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Siegel

Seefeld, den 30.10.2020
Klaus Kögel
Erster Bürgermeister